

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Recherche oder Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Änderung: KrWG »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 13.10.2026

Die Änderungen resultieren vor allem aus der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) - siehe auch Anmerkungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (unten).

Im KrWG werden durch die Einfügung der §§ 43a bis 43c sowie § 47a KrWG spezifische Vorgaben für Deponien im Anwendungsbereich der IED (Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 Tonnen, ausgenommen Inertabfalldeponien, § 3 Abs. 27a KrWG) verankert.

Wichtigste Änderungen für Betreiber von IED-Deponien - Beispiele:

- Für IED-Deponien darf ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nur erlassen oder geändert werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und bis zum Beginn der Stilllegungsphase dauerhaft umgesetzt wird (§ 36, § 43a).
- Betreiber von IED-Deponien werden verpflichtet, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu nutzen und wiederzuverwenden (§ 36). Auch im KrWG wird der allgemeine Schutzzweck um Klimaschutz und den Schutz der menschlichen Gesundheit erweitert (§ 3).
- Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in BVT-Schlussfolgerungen müssen Behörden grundsätzlich die strengstmöglichen Werte festlegen (§ 43a). Zudem

werden verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte festgeschrieben.

- Anträge auf Abweichungen von BVT-Emissionsbandbreiten oder Umweltleistungsgrenzwerten (§ 43b) erfordern eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung und Kosten-Nutzen-Analyse unter Anwendung der neu eingefügten Anlage 6 KrWG.
- Verstößt der Deponiebetreiber gegen gesetzliche Pflichten zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Nachsorge und wird dadurch die Gesundheit einer Person verletzt, ist er direkt zum Schadensersatz verpflichtet (§ 43c). Die Ansprüche verjähren in drei Jahren.
- Rechtsverordnungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden (§ 43a). Die Behörde muss Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen innerhalb von vier Jahren überprüfen und ggf. durch Auflagen aktualisieren (§ 47a). Gewährte Abweichungen sind alle vier Jahre neu zu bewerten (§ 47a).
- Die Behörden stellen Überwachungspläne und -programme für IED-Deponien auf, die Vor-Ort-Besichtigungen, Emissionsüberwachung, Kontrollen der Eigenüberwachung und die Prüfung des UMS umfassen (§ 47a).

➔ Die Paragraphen mit den (direkten) Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie dort die Anmerkung zu den weiteren Änderungen.

! Bitte machen Sie sich mit allen für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.

Baurecht



Änderung: [HBauO](#) »Hamburgische Bauordnung«
vom 09.09.2026, veröffentlicht am 25.09.2026

Emissionen/Immissionen



Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 13.10.2026

Die Änderungen resultieren vor allem aus der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED). Wir hatten Sie darüber in den letzten Monaten auf dem Laufenden gehalten. Die letzten Anpassungen am Gesetzesvorhaben kamen durch die Entschlüsse des Bundesrats vom 25.09.2026 zustande.

Wichtigste Änderungen für Betreiber von IED-Anlagen

Anlagen nach der IED unterliegen künftig verschärften materiellen Anforderungen, zusätzlichen Managementpflichten und neuen Transparenzvorgaben. Dazu gehören zum Beispiel:

- Betreiber von IED-Anlagen müssen nach § 58e verpflichtend ein Umweltmanagementsystem einrichten und dauerhaft umsetzen. Das Nicht-Einrichten oder Nicht-Umsetzen ist bußgeldbewehrt (§ 62).
- Der § 5 BImSchG wird um die Pflicht erweitert, IED-Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt und wiederverwendet werden. Zudem wird der Gesetzeszweck explizit um die Verbesserung der Ressourceneffizienz, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Dekarbonisierung ergänzt.
- Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach neuen BVT-Schlussfolgerungen (Beste Verfügbare Techniken) müssen Behörden künftig grundsätzlich die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festlegen, die innerhalb der BVT-Emissionsbandbreiten erreichbar sind. Zudem werden neben Emissionsgrenzwerten nun auch verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte (z. B. für spezifischen Ressourcen- oder Wasserverbrauch) auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen festgeschrieben (§ 12a).
- Stellt ein Betreiber einen Antrag auf weniger strenge Emissions- oder Umweltleistungsgrenzwerte, muss er eine detaillierte, quantifizierte Kosten-Nutzen-Analyse und Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der neu eingefügten Anlage 2 BImSchG vorlegen. Bei zugelassenen Abweichungen muss der Betreiber zudem die Auswirkungen auf die Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu (Luft, Wasser, Boden) bewerten und überwachen lassen.
- Fristen zur Einhaltung neuer BVT-Vorgaben können auf bis zu 8 Jahre verlängert werden, wenn sich der Betreiber zu einer tiefgreifenden industriellen Transformation (Ausrichtung auf Klimaneutralität und Schließung/Ersetzung von Anlagen) verpflichtet, einen Transformationsplan vorlegt und jährlich Fortschrittsberichte einreicht.
- Verstößt der Betreiber einer IED-Anlage gegen seine gesetzlichen Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG) und wird dadurch die Gesundheit einer Person verletzt, ist er dieser gegenüber direkt zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Kenntnis (§ 65).
- Weicht eine Begrenzung von BVT-Bandbreiten ab, muss die jährliche Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse einen direkten Vergleich mit den BVT-Emissionsbandbreiten ermöglichen (§ 7a).
- Genehmigungsbescheide, die Bezeichnung maßgeblicher BVT-Merkblätter sowie eine konsolidierte Fassung aller Inhalts-, Nebenbestimmungen und nachträglichen

Anordnungen müssen von der Behörde systematisch, kostenlos und ohne Zugangsbeschränkung im Internet veröffentlicht werden. Auch Daten zur Einhaltung von Grenzwerten sowie Messergebnisse der Aufnahmemilieu-Überwachung sind öffentlich im Netz zugänglich zu machen (§ 10).

- Die Frist zur behördlichen Aktualisierung der Genehmigung nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen beträgt weiterhin vier Jahre. Gewährte Abweichungen von BVT-Standards muss die Behörde jedoch mindestens alle vier Jahre erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfen (§ 52a).
- In unverschuldeten Krisensituationen (z. B. schwerwiegende Störungen der Energieversorgung oder kritischer Ressourcenmangel) kann die Behörde auf Antrag befristet (bis zu 3 Monate, einmalig verlängerbar um max. 3 Monate) weniger strenge Grenzwerte zulassen (§ 31m).
- Für Unternehmen (juristische Personen / Personenvereinigungen mit mehr als 1,67 Mio. Euro EU-Jahresumsatz) können vorsätzliche Verstöße beim Betrieb oder der Errichtung/Änderung einer IED-Anlage mit einer Geldbuße von bis zu 3 % des EU-Jahresumsatzes geahndet werden (§ 62).

Unter anderem gelten folgende Änderungen *zusätzlich* zu den oben aufgeführten, auch für Betreiber von Anlagen, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED) fallen:

- Genehmigungsanträge müssen elektronisch über das von der Behörde bereitgestellte Zugangssystem eingereicht werden; eine schriftliche Antragstellung ist nur noch bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse zulässig. Auch die Zustellung von Genehmigungsbescheiden erfolgt elektronisch (§ 10) – gilt erst ab 01.01.2028.
- Beschleunigung beim vorzeitigen Beginn: Bei Anträgen auf Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a) muss die Behörde die vorläufige Prognoseentscheidung nun unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags treffen.
- Die Erstreckung einer Genehmigung auf unterschiedliche Betriebsweisen (§ 6) umfasst nun ausdrücklich auch modulare Prozesseinheiten und deren flexible Verschaltung. Betreiber können verpflichtet werden, die erstmalige Verschaltung oder Änderung der Betriebsweise vorab anzuzeigen (§ 12).
- Änderungen beim Erörterungstermin: Im Genehmigungsverfahren für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen wird ein Erörterungstermin künftig nur noch auf Antrag des Antragstellers durchgeführt (§ 10) und kann flexibel als Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

den. Die Einwendungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit beträgt einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist. Bekanntmachungen erfolgen primär im Internet statt im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

- Wird Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt, muss diese ausdrücklich insolvenzfest sein und die Behörde muss direkten Zugriff darauf haben (§ 12). Rechtsbehelfe gegen die Festlegung von Art und Höhe der Sicherheitsleistung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 63).
- Störfallrechtliche Genehmigungsfristen: Für Anlagen/Betriebsbereiche im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (auch nicht genehmigungsbedürftige) sind Fristverlängerungen der Behörde im störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 23b) über die einmalige Drei-Monats-Verlängerung hinaus nur noch auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers zulässig.
- Der Paragraph zu den Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation ist inhaltlich unverändert geblieben, allerdings nun als § 52c im Gesetz enthalten. Beachten Sie bei entsprechenden Meldungen an die Behörde den geänderten Rechtsbezug.

 Die Paragraphen mit den *geänderten* (direkten) Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie dort die Anmerkung zu den weiteren Änderungen.

 Bitte machen Sie sich mit allen für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: [9. BImSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren«
vom 13.10.2026

Die Änderung an der Verordnung ist eine Folgeänderung der Änderung am BImSchG. Betroffen sind Aspekte wie zum Beispiel der (elektronische) Eingang der Antragsunterlagen bei der Behörde, die Regelungen zum Erörterungstermin (weggefallen) sowie die Veröffentlichung im Internet.

Zur Erinnerung: Die Regelungen richten sich nicht an den Betreiber, sondern an die Genehmigungsbehörde. Gleichwohl haben die Änderungen in Kombination mit den Änderungen am BImSchG indirekt Einfluss im Falle eines Genehmigungsverfahrens.

Energie



Änderung:

[EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«

[EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung«

vom 25.09.2026

Die Änderungen betreffen die Absenkung der Kraftstoffsteuer.



Aufgehoben: EnVKV »Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung«

vom 08.10.2026



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft. Löschen Sie sie aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Regelungen dazu finden Sie nun im ÖkodesignG (siehe Risolve Infobrief Juli 2026) und der ÖkodesignGV (siehe Rubrik Umwelt).



Aufgehoben: EVPGV »EVPG-Verordnung«

vom 14.10.2026



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:

Auch diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft. Löschen Sie sie aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Regelungen dazu finden Sie nun im ÖkodesignG (siehe Risolve Infobrief Juli 2026) und der ÖkodesignGV (siehe Rubrik Umwelt).



Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«

vom 08.10.2026

Änderungen gab es u.a. am

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Registrierung von Marktakteuren – registrierungspflichtig sind nun auch Stromlieferanten, die Herkunftsnachweise verwenden wollen.
- Neuer § 5a Registrierung von Daten zu Einheiten und technischen Lokationen. Dafür ist der § 14 weggefallen. Die Anforderungen richten sich an Netzbetreiber.
- Änderungen an den §§ 10 und 13 im Hinblick auf die Überprüfung der Daten durch die Bundesnetzagentur bzw. die Netzbetreiber.

Die Anlage zum § 6 wird zum 01.04.2027 ebenfalls angepasst.

Gefahrstoffe



Neufassung: [TRGS 410](#) »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«

vom 24.07.2026, veröffentlicht am 25.09.2026

Wichtigste Änderung gegenüber der Vorversion:

Die TRGS gilt nun auch für reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorien 1A und 1B. Das sind diejenigen mit dem H-Satz H360. Damit wurde die TRGS um die Regelungen aus der CMRD-Richtlinie zu reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorien 1A oder 1B erweitert.



Die Anforderung bei entsprechender Gefährdung durch reproduktionstoxische Stoffe, Beschäftigte in das Expositionsverzeichnis aufzunehmen, besteht bereits seit der Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 02.12.2024 (siehe Infobrief vom Dezember 2024). Die Anpassung der TRGS ist nur die konsequente Folgeänderung.

Zusätzliche Änderungen sind:

- Berücksichtigung der Bemerkungen »Y« und »Z« aus der TRGS 900.
- Bei Tätigkeiten mit Chrom (VI)-Verbindungen, bei denen die Konzentration von 1 µg/m³ als Schichtmittelwert überschritten wird, wird die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis festgelegt.



Die neu strukturierten Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [TRGS 529](#) »Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas«

vom 31.07.2026, veröffentlicht am 25.09.2026

Es handelt sich um eine Berichtigung der Änderung vom 01.06.2026.



Änderung: [TRGS 540](#) »Verwendung von Biozid-Produkten - Grundanforderungen«

vom 23.07.2026, veröffentlicht am 25.09.2026

Die Änderungen betreffen verschiedene Stellen der TRGS im Hinblick auf Biozid-Produkte der Hauptgruppe 3 (Schädlingsbekämpfungsmittel) und die Verwendung von sachkundigen Personen, sofern diese für den »geschulten berufsmäßigen Verwender« zugelassen sind. Dies betrifft auch den Anhang 2.

Sicherheit



Änderung: [TRBS 3151](#) | [TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«

vom 24.06.2026, veröffentlicht am 20.10.2026

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Natur, u.a. wurde die Liste der herangezogenen Normen aktualisiert (und die Verweise innerhalb des Textes). Im einen oder anderen Fall gibt es jedoch auch Präzisierungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung von Schutzmaßnahmen hilfreich sein können, zumal damit zum Teil Erleichterungen verbunden sind.



Bitte prüfen Sie im Einzelfall, inwieweit die Änderungen für Sie relevant sind. Bei der [BAuA](#) finden Sie dazu ein Dokument, in dem die Einzeländerungen farblich hervorgehoben sind.

Umwelt allgemein



Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 30.09.2026

Die Änderung ist eine Folgeänderung des UmwRG (siehe unten). Die Rechtsbehelfsregelungen wurden hier gestrichen.



Neu: [ÖkodesignGV](#) »ÖkodesignG-Verordnung«
vom 08.10.2026



Produktrecht - nur zur Hintergrundinformation:
Die Verordnung ergänzt das ÖkodesignG und dient wie dieses der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1781. Wie dieses ist auch die Verordnung ab 01.11.2026 gültig.

Nehmen Sie die Verordnung neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

In den §§ 3 bis 32 sind alle die Produkte bzw. Produktgruppen aufgeführt, die bislang in der EVPGV (und der EnVKV) aufgeführt waren, mit folgenden Änderungen:

- Entfallen ist die »Einfache Set-Top-Box« – diese ist in der allgemeinen Standby-Geräte-Kategorie aufgegangen.
- Neu ist die Produktgruppe »Smartphones/Mobiltelefone/Tablets«.
- Zu den Positionen »elektrisches oder elektronisches Haushalts- oder Bürogerät«, »Haushaltswäschetrockner«, »Einzelraumheizgerät« und »Ventilator« wurden nun die jeweils neuen Verordnungsfassungen als Rechtsgrundlage angeführt.



Die Herstellerpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [UAG](#) »Umweltauditgesetz«
vom 13.10.2026

Zur Erinnerung:

Das Gesetz enthält *keine* organisatorischen Anforderungen an den Betreiber. Es regelt vielmehr das administrative Vorgehen bei der Teilnahme an EMAS und die Zulassung von Gutachtern.



Änderung: [UIG](#) »Umweltinformationsgesetz«
vom 30.09.2026

Das Gesetz ist für Unternehmen nur indirekt relevant. Ergänzt wurden im § 10 die Anforderungen an die Umweltinformationen:

»Die Umweltinformationen müssen uneingeschränkt, kostenlos und, soweit das möglich und sinnvoll ist, maschinenlesbar sowie über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sein. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.«



Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz«
vom 30.09.2026

Auch dieses Gesetz ist für Unternehmen nur indirekt relevant. Das Gesetz ist grundsätzlich anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die im § 1 »Anwendungsbereich« aufgeführt sind. Die Aufzählung ist gegenüber der Vorversion umfangreich erweitert worden.

Gleichzeitig wurden jedoch auch Beschlüsse aus dem Koalitionsvertrag, dem Bund-Länder-Beschleunigungspakt und der Modernisierungsagenda umgesetzt. So wurde in § 3 UmwRG die Überprüfung und der mögliche Widerruf der Anerkennung von Umweltvereinigungen eingeführt. Zudem wurde die Missbrauchsvorschrift des § 5 UmwRG konkretisiert. Bestimmte Einwendungen bleiben danach unberücksichtigt, wenn sie etwa zuvor in einem Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht oder bewusst zurückgehalten wurden. Zur Beschleunigung der Verfahren wurden in § 6 UmwRG Fristen für die Begründung und Äußerungen ergänzt. Unbegründet zu spät vorgebrachte Einwendungen werden nicht berücksichtigt (prozessuale Präklusion). In § 7 wird zudem die aufschiebende Wirkung für alle Verfahren im Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. *Quelle: IHK Reutlingen, 19.10.2026*



Machen Sie sich ggf. selbst mit den Änderungen vertraut.



Änderung: [UVPg](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«
vom 30.09. und vom 13.10.2026

Die **Änderungen vom September** betreffen Vorhaben zum Zwecke der Verteidigung, Raumordnungspläne, die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausweisen, sowie Bezüge zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Die **Änderungen vom Oktober** resultieren aus der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie: Die Anlage 1 wurde umfassend überarbeitet. Bitte prüfen Sie für Ihren jeweiligen Anwendungsfall mögliche Änderungen und deren Auswirkungen. Eine [Synopse](#) finden Sie u.a. bei buzer.de.



Änderung: [SächsNatSchG](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz«
vom 16.10.2026



Änderung: [NUVPg](#) »Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«
vom 07.10.2026

Wasser / Abwasser



Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 13.10.2026

Die Änderungen resultieren vor allem aus der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) - siehe auch Anmerkungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (oben).

Mit der Gesetzesreform wird im WHG ein neuer Unterabschnitt (§§ 61a bis 61i WHG) eingefügt, der spezifische Anforderungen an die Beseitigung von Abwasser aus IED-Anlagen sowie an IED-Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Industriekläranlagen) regelt. Dieser Abschnitt gilt für IED-Anlagen insbesondere dann, wenn sich das Genehmigungserfordernis nicht auf die Behandlung des Abwassers erstreckt, und diese nicht der Behandlung von kommunalem Abwasser dient.

Wichtigste Änderungen für Betreiber von IED-Abwasserbehandlungsanlagen - Beispiele:

- Betreiber von IED-Anlagen müssen nach § 61i verpflichtend ein Umweltmanagementsystem einrichten und dauerhaft umsetzen. Das Nicht-Einrichten oder Nicht-Umsetzen ist bußgeldbewehrt (§ 103).
- Für IED-Abwasserbehandlungsanlagen gelten die Immissionsschutz-Grundpflichten (§ 5 Abs. 1, 3, 4, 5 BImSchG) entsprechend (§ 61i). Betreiber sind damit gesetzlich verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen so zu betreiben, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt und wiederverwendet werden.
- Sowohl bei Direkteinleitungen in Gewässer (§ 61c) als auch bei Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen (§ 61g) müssen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten eingehalten werden. Bei der Erteilung neuer Erlaubnisse/Genehmigungen müssen Behörden grundsätzlich die strengstmöglichen Grenzwerte festlegen. Betreiber/Einleiter müssen der Behörde eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorlegen, die analysiert, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite erreicht werden können.
- Soll von BVT-Emissionsbandbreiten vor der Vermischung abgewichen werden, weil das Abwasser extern behandelt wird, darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass die externe Behandlung zu keiner höheren Schadstoffbelastung des Gewässers führt, die Ressourcenrückgewinnung nicht beeinträchtigt wird und der Gesundheitsschutz des Personals gewährleistet ist. Der Indirekteinleiter muss der Behörde hierzu in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber eine detaillierte Bewertung vorlegen (§ 61h).

- Weniger strenge Emissionsgrenzwerte bei Direkt- (§ 61c) oder Indirekteinleitungen (§ 61g) erfordern eine Prüfung der Unverhältnismäßigkeit (Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen) unter verpflichtender Anwendung der Kriterien aus Anlage 2 BImSchG.
- Werden BVT-Abweichungen gewährt, hat der Direkteinleiter die Auswirkungen auf die Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten und bei messbaren Auswirkungen ein Monitoring durchzuführen und die Ergebnisse der Behörde zu übermitteln (§ 61d).
- Für vorhandene Direkt- und Indirekteinleitungen gilt eine Übergangsfrist von 4 Jahren nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen zur Anpassung der Bescheide. Gewährte BVT-Abweichungen muss die Behörde mindestens alle vier Jahre erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfen (§ 61c, § 61g).
- In unverschuldeten Krisensituationen (z. B. schwerwiegende Energie- oder Ressourcenengpässe) kann die Behörde auf Antrag befristet (bis zu 3 Monate, einmalig verlängerbar um max. 3 Monate) weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen (§ 61f).
- Nicht genehmigungsbedürftige Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer IED-Abwasserbehandlungsanlage sind der Behörde mindestens einen Monat vorab schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 61i).
- Bei vorsätzlicher unzulässiger Direkt- oder Indirekteinleitung aus IED-Anlagen ohne Erlaubnis/Genehmigung unter Gewässergefährdung kann gegenüber Unternehmen mit mehr als 1,67 Mio. Euro Umsatz eine Geldbuße von bis zu 3 % des EU-Jahresumsatzes verhängt werden (§ 103).

 Die Paragraphen mit den (direkten) Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie dort die Anmerkung zu den weiteren Änderungen.

 Bitte machen Sie sich mit allen für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: AG AbwAG »Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz, Niedersachsen«

vom 07.10.2026

Sonstiges



Änderung: [HinSchG](#) »Hinweisgeberschutzgesetz«
vom 25.09.2026

Die Änderungen betreffen keine EHS-Themen. Sie resultieren aus Artikel 9 des Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs- und-Aufsichtsänderungs-Gesetzes.



Neufassung: [DIN EN ISO 9001](#) »Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen«
vom November 2026

Die Norm kann jetzt schon bei DIN Media bestellt werden.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Änderung: [KrWVG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«, vom 13.10.2026

§ 43b Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

[...] (3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung [...] Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre. [...]

§ 43c Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Deponie nach der [Industrieemissions-Richtlinie] gegen die Anforderungen des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder die Anforderungen des § 40 Absatz 2 Satz 1 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. [...]

§ 47a Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

[...] (2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Deponien nach der [Industrieemissions-Richtlinie] auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung



Nebstehend finden Sie die neuen Betreiberpflichten für Betreiber von IED-Deponien. Übernehmen Sie diese ggf. in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die meisten Änderungen jedoch Regelungen betreffen, die keine Betreiberpflichten sind – weshalb wir diese im Rechtsverzeichnis nicht aufführen. Diese sind für Sie im Einzelfall indirekt relevant (oder können es zumindest sein). Zum Beispiel: Änderungen an

- materiellen Anforderungen im Hinblick auf Emissionsbegrenzungen,
- Anforderungen an die Behörden.

Die konkreten Einzeländerungen können Sie zum Beispiel der [Synopse](#) auf [buzer.de](#) entnehmen.



Bitte machen Sie sich mit allen für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.

von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit [unter bestimmten, hier nicht dargestellten Bedingungen] verlängern [...]

(8) Der Betreiber einer Deponie nach der [Industrieemissions-Richtlinie] hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder auf Grund einer Rechtsverordnung [...] der zuständigen Behörde jährlich [folgende, hier nicht aufgeführte Informationen] vorzulegen: [...]

Die Pflicht [...] besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Wird in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung eine Emissionsbegrenzung [...] festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung [...] festgelegten Emissionsgrenzwerten abweicht, so hat die Zusammenfassung [...] einen Vergleich mit den in der Rechtsverordnung genannten Emissionsgrenzwerten zu ermöglichen. [...]



Änderung: BImSchG »Bundes-Immissionsschutzgesetz«, vom 13.10.2026

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. [...]

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,



Nebenstehend finden Sie nur die Paragraphen des BImSchG, an denen es Änderungen an den Betreiberpflichten gab (kursiv geschrieben). Diese betreffen größtenteils Betreiber von IED-Anlagen, im Einzelfall jedoch auch Betreiber von Nicht-IED-Anlagen.

Beachten Sie bitte, dass die meisten Änderungen jedoch Regelungen betreffen, die keine Betreiberpflichten sind – weshalb wir diese im Rechtsverzeichnis nicht aufführen. Diese sind für Sie im Einzelfall indirekt relevant (oder können es zumindest sein). Zum Beispiel: Änderungen an

- den Begriffsdefinitionen,
- materiellen Anforderungen im Hinblick auf Emissionsbegrenzungen (z.B. neuer § 12a),
- materiellen Anforderungen in Bezug auf Antragsunterlagen und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.

(5) Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. [...]. Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Genehmigungsverfahren [...]

(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. [...]

§ 31 Auskunftspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen [...] zu überprüfen.

Wird in einer Genehmigung oder nachträglichen Anordnung eine Emissionsbegrenzung [...] festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung [...] festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift [...] festgelegten Emissionswerten abweicht, so hat die Zusammenfassung [...] einen Vergleich mit den in der Rechtsverordnung genannten Emissionsgrenzwerten oder in der Verwaltungsvorschrift genannten Emissionswerten zu ermöglichen.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt [nach der

- Anforderungen an die Behörden (z.B. Überwachungen gem. neuem § 52a),
- Verordnungsermächtigungen an die Bundesregierung (z.B. neuer § 7a).

Die konkreten Einzeländerungen können Sie zum Beispiel der [Synopsis](#) auf [buzer.de](#) entnehmen.



Bitte machen Sie sich mit allen für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.

Industrieemissions-Richtlinie] vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht [...] erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. [...]

(2a) Der Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach der Seveso-Richtlinie vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht [...] erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind.

(3) Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen [...] nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

(5) Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. *Die bei der Behörde vorliegende Information darüber, ob ein Grenzwert von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eingehalten wird oder nicht, ist der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. [...]*

§ 31a Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in der [13. BImSchV] vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen zulassen, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ersten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten. [...]

§ 31b Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in der [13. BImSchV] vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem

Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben. *Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.*

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall im Sinne des Absatzes 1. [...]

§ 31m Abweichungen im Fall einer Krise

(1) *Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers in Abweichung von den in einer Rechtsverordnung [...] festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten sowie von den in einer Verwaltungsvorschrift [...] festgelegten Emissionswerten weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der staatlichen Institutionen entziehen, zu [hier nicht aufgeführten Sachverhalten] führen: [...]*

(2) *Die Abweichung darf nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Wenn die Gründe für die Zulassung der Abweichung fortbestehen, kann die Zulassung der Abweichung um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder Versorgung mit Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Zulassung der Abweichung aufzuheben.*

(3) *Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.*

(4) *Die Zulassung der Abweichung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen [...].*

§ 52a Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) *Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit*

- 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen [...] oder im Rahmen einer Änderungsgenehmigung [...] vorzunehmen und*
- 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen [...] einhält, insbesondere die in einer Verordnung [...] festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte oder die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte sowie die Nebenbestimmungen nach § 12 und § 12a.*

(2) *Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen*

und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit [unter bestimmten, hier nicht dargestellten Bedingungen] verlängern, [...]

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen oder den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die BVT-Schlussfolgerungen angepassten Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerte [unter bestimmten, hier nicht dargestellten Bedingungen] befreien, [...]

§ 52c Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei rechtsfähigen Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

§ 58e Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems; [...]

(1) Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie haben sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der [45. BImSchV] eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird. [...]

§ 65 Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [...]

Der frühere § 52a ist jetzt § 52b »Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie«.

Der Paragraph zu den Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation ist unverändert nun als § 52c im Gesetz enthalten.



Beachten Sie bei entsprechenden Meldungen an die Behörde den geänderten Rechtsbezug.

★ **Neufassung: TRGS 410 »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«**
vom 24.07.2026, veröffentlicht am 25.09.2026

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 10a [GefStoffV]. Um im Falle einer späteren Erkrankung die Höhe und die Dauer der Exposition nachvollziehen zu können, hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B ausüben und bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. Grundlage für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeiten und Arbeitsplätze gemäß TRGS 400 [...]. Das Expositionsverzeichnis ermöglicht dem Arbeitgeber und anderen Verantwortlichen im Arbeitsschutz einen Überblick über die gegenüber krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen exponierten Beschäftigten zu erhalten. Es lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf das individuelle Risiko des Einzelnen im Verzeichnis aufgeführten Beschäftigten zu, weist aber Informationen über entsprechende Expositionen in dessen Arbeitsleben auf.

(2) Diese TRGS ist anzuwenden, wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ausüben,

1. die gemäß der [CLP-Verordnung]
als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B (H350 oder H350i),
als keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B (H340) oder
als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B (H360, H360F, H360D, H360FD, H360Df oder H360Fd)
eingestuft wurden [...] und
2. bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit ergibt.

(3) Diese TRGS gilt auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wenn diese Stoffe in der TRGS 905 [...] als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B, als keimzellmutagen der Kategorie 1A oder 1B oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind sowie für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die in der TRGS 906 [...] aufgeführt sind.

3 Pflichten des Arbeitgebers

(1) [...] der Arbeitgeber [hat] ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und Dauer der Exposition anzugeben. Das Verzeichnis ist stets aktuell zu halten.



Nebenstehend finden Sie die neu strukturierten, aber – bis auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs – inhaltlich nicht wesentlich geänderten Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS auch konkrete Kriterien enthält, unter welchen Bedingungen die Aufnahme ins Expositionsverzeichnis zwingend erforderlich ist und welche Inhalte das Expositionsverzeichnis haben muss.

(2) Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis [...] bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B mindestens 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren.

(3) Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis [...] bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B mindestens 5 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren.

(4) Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(5) Der Arbeitgeber kann die Daten [...] an die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) des Verbandes der Unfallversicherungsträger (DGUV) übermitteln und dadurch seinen Pflichten zur Archivierung und Aushändigung nach [...] dieser TRGS nachkommen. Das konkrete Vorgehen richtet sich nach den festgelegten Maßgaben zur ZED; dies umfasst auch, dass die Beschäftigten über die Aufnahme in die ZED schriftlich unterrichtet werden sowie dass die DGUV der betroffenen Person auf Anforderung jederzeit einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben aushändigt.

(6) Der Arbeitgeber hat den Zugang zu den Daten des Verzeichnisses [...] zu ermöglichen

1. der Ärztin oder dem Arzt [...] zur Erfüllung der Pflichten nach der [...] Arb-MedVV sowie der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung,
2. den betroffenen Beschäftigten, soweit die Daten sie betreffen,
3. der Vertretung der Beschäftigten, soweit es sich um nicht personenbezogene Daten handelt.

(7) Die Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zum Führen des Verzeichnisses gilt auch für Fremdfirmen. Sie haben sich vom Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Der Auftraggeber muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

(8) Für Leiharbeiternehmer ist die Exposition durch den Entleiher während der Dauer der Überlassung zu dokumentieren. Spätestens nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung im Entleihbetrieb hat der Verleiher aufgrund seiner Funktion als Arbeitgeber die Angaben aus dem Entleihbetrieb auch in sein eigenes Verzeichnis aufzunehmen.

(9) Wird die Gefährdungsbeurteilung aufgrund von Veränderungen an den Arbeitsplätzen oder aufgrund von neuen Informationen geändert, hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Aufnahme der Änderungen in das Expositionsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist oder ob die Angaben im Expositionsverzeichnis zu diesem Zeitpunkt aktualisiert und fortgeschrieben werden müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn neue oder andere Stoffe am Arbeitsplatz eingesetzt werden oder wenn sich die Einstufung eines Stoffes, die Höhe des Grenzwerts oder der Akzeptanz- oder Toleranzkonzentration oder die Höhe,

Dauer oder Häufigkeit der Exposition geändert haben. Eine rückwirkende Beurteilung neu ein- oder umgestufter Gefahrstoffe ist nicht erforderlich.

4 Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

(1) Beschäftigte sind in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Gefährdungsbeurteilung [...] ergibt, dass die Gesundheit der Beschäftigten durch Tätigkeiten mit Stoffen gemäß Abschnitt 1 Absätze 2 und 3 gefährdet ist. [...]

(5) Eine Aufnahme in das Verzeichnis ist nicht notwendig, wenn Beschäftigte:

1. Tätigkeiten gemäß Verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gemäß TRGS 420 [...] für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition« durchführen,
2. Tätigkeiten, bei denen der AGW oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten wird und nur eine geringe Gefährdung durch orale oder dermale Aufnahme besteht, durchführen,
3. Tätigkeiten an geschlossenen, technisch dichten Anlagen [...] durchführen oder
4. Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 [...] ausüben, es sei denn, es besteht nach der Gefährdungsbeurteilung [...] eine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen.

(6) Wenn bei der Gefährdungsbeurteilung auf Grund der geringen Menge, der kurzen Expositionsdauer und der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Stoffe [...] nur eine geringe Gefährdung besteht, ist eine Aufnahme der Beschäftigten in das Verzeichnis nicht erforderlich.

(7) Der Arbeitgeber hat in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B die Beschäftigten nicht in das Expositionsverzeichnis aufgenommen wurden.

5 Inhalt des Expositionsverzeichnisses

(1) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Abschnitt 1 Absätze 2 und 3, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass ein aktuell zu haltendes Verzeichnis über diese Beschäftigten geführt wird, dem mindestens die folgenden [hier nicht dargestellten] Angaben entnommen werden können [...]

(2) Werden Angaben im Expositionsverzeichnis aufgrund von Änderungen am Arbeitsplatz oder der Beurteilungskriterien [...] aktualisiert und fortgeschrieben, ist der Zeitpunkt, ab dem die Aktualisierung gilt, anzugeben. Die bisherigen Angaben verbleiben im Expositionsverzeichnis. [...]

In den Absätzen 1-3 sind alle Tätigkeiten und sonstigen Gefährdungen aufgeführt, bei denen die Aufnahme in das Verzeichnis erforderlich ist.



In den Absätzen 5 und 6 werden Ausnahmen formuliert.



Neu: ÖkodesignGV »ÖkodesignG-Verordnung«, vom 08.10.2026

§ 3 Verordnung (EG) Nr. 641/2009

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf eine externe Nassläufer-Umwälzpumpe oder eine in ein Produkt integrierte Nassläufer-Umwälzpumpe nach der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 erfüllt sind.



Nebstehend finden Sie die Herstellerpflichten mit dem Bezug zu den jeweiligen EU-Vorschriften. Übernehmen Sie die für Sie relevanten Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

§ 4 Verordnung (EU) Nr. 327/2011

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Ventilator nach der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 5, jeweils in Verbindung mit Anhang I, der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind. Die Übergangsregelungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1834 in der Fassung vom 2. Dezember 2025 sind dabei zu beachten.

§ 5 Verordnung (EU) Nr. 206/2012

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Raumklimagerät oder einen Komfortventilator nach der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 6 Verordnung (EU) Nr. 547/2012

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf eine Kreislumpumpe zum Pumpen von sauberem Wasser nach der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 7 Verordnung (EU) Nr. 617/2013

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Computer oder einen Computerserver nach der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 in der Fassung vom 15. März 2019 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 in der Fassung vom 15. März 2019 erfüllt sind.

§ 8 Verordnung (EU) Nr. 666/2013

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Staubsauger nach der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 9 Verordnung (EU) Nr. 813/2013

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Raumheizgerät oder ein Kombiheizgerät nach der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 10 Verordnung (EU) Nr. 814/2013

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Warmwasserbereiter oder einen Warmwasserspeicher nach der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 11 Verordnung (EU) Nr. 66/2014

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Haushaltsbackofen, eine Haushaltskochmulde oder eine Haushaltsdunstabzugshaube nach der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 66/2014 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 12 Verordnung (EU) Nr. 548/2014

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Kleinleistungs-, Mittelleistungs- oder Großleistungstransformator nach der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 erfüllt sind.

§ 13 Verordnung (EU) Nr. 1253/2014

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf eine Lüftungsanlage nach der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 in der Fassung vom 9. Juli 2020 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit den Anhängen II und III sowie die Anforderungen nach Artikel 4 in Verbindung mit den Anhängen IV und V der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 in der Fassung vom 9. Juli 2020 erfüllt sind.

§ 14 Verordnung (EU) 2015/1095

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen gewerblichen Kühltagschrank, Schnellkühler, Schnellfroster, Verflüssigungssatz oder Prozesskühler nach der Verordnung (EU) 2015/1095 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II, Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V und Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) 2015/1095 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 15 Verordnung (EU) 2015/1185

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät nach der Verordnung (EU) 2015/1185 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1185 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 16 Verordnung (EU) 2015/1189

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Festbrennstoffkessel nach der Verordnung (EU) 2015/1189 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1189 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 17 Verordnung (EU) 2016/2281

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Luftheizungsprodukt, ein Kühlungsprodukt, einen Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur oder einen Gebläsekonvektor nach der Verordnung (EU) 2016/2281 in der Fassung vom 30. November 2016 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/2281 in der Fassung vom 30. November 2016 erfüllt sind.

§ 18 Verordnung (EU) 2019/424

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Server oder ein Datenspeicherprodukt nach der Verordnung (EU) 2019/424 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/424 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

§ 19 Verordnung (EU) 2019/1781

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Elektromotor nach der Verordnung (EU) 2019/1781 in der Fassung vom 3. Januar 2023 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1781 in der Fassung vom 3. Januar 2023 erfüllt sind.

§ 20 Verordnung (EU) 2019/1782

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein externes Netzteil nach der Verordnung (EU) 2019/1782 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1782 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 erfüllt sind. Die Übergangsregelungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2025/2052 in der Fassung vom 24. November 2025 sind zu beachten.

§ 21 Verordnung (EU) 2019/1784

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Schweißgerät nach der Verordnung (EU) 2019/1784 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1784 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Schweißgerätes nach der Verordnung (EU) 2019/1784 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 hat sicherzustellen, dass das Schweißgerät die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1784 in der Fassung vom 1. Oktober 2019 erfüllt.

§ 22 Verordnung (EU) 2019/2019

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Kühlgerät nach der Verordnung (EU) 2019/2019 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht

wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2019 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Kühlgerätes nach der Verordnung (EU) 2019/2019 in der Fassung vom 23. Februar 2021 hat sicherzustellen, dass das Kühlgerät die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/2019 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt.

§ 23 Verordnung (EU) 2019/2020

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf eine Lichtquelle, insbesondere eine Haushaltslampe mit ungebündeltem Licht, eine Lampe mit gebündeltem Licht, eine Leuchtstofflampe und eine Leuchtdioden-Lampe oder ein separates Betriebsgerät, insbesondere ein Gerät, das für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt ist, nach der Verordnung (EU) 2019/2020 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2020 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

§ 24 Verordnung (EU) 2019/2021

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Fernsehgerät oder ein anderes elektronisches Display nach der Verordnung (EU) 2019/2021 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2021 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Fernsehgerätes oder eines anderen elektronischen Displays nach der Verordnung (EU) 2019/2021 in der Fassung vom 23. Februar 2021 hat sicherzustellen, dass das Fernsehgerät oder das andere elektronische Display die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe D Nummer 5 und Buchstabe E Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/2021 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt.

§ 25 Verordnung (EU) 2019/2022

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Haushaltsgeschirrspüler nach der Verordnung (EU) 2019/2022 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach

Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2022 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Haushaltsgeschirrspülers nach der Verordnung (EU) 2019/2022 in der Fassung vom 23. Februar 2021 hat sicherzustellen, dass der Haushaltsgeschirrspüler die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/2022 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt.

§ 26 Verordnung (EU) 2019/2023

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf eine Haushaltswaschmaschine oder einen Haushaltswaschtrockner nach der Verordnung (EU) 2019/2023 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit den Anhängen II und VI der Verordnung (EU) 2019/2023 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer einer Haushaltswaschmaschine oder eines Haushaltswaschtrockners nach der Verordnung (EU) 2019/2023 in der Fassung vom 23. Februar 2021 hat sicherzustellen, dass die Haushaltswaschmaschine oder der Haushaltswaschtrockner die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 8 und Anhang VI Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/2023 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllen.

§ 27 Verordnung (EU) 2019/2024

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Kühlgerät mit Direktverkaufsfunktion nach der Verordnung (EU) 2019/2024 in der Fassung vom 23. Februar 2021 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2024 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Kühlgerätes mit Direktverkaufsfunktion nach der Verordnung (EU) 2019/2024 in der Fassung vom 23. Februar 2021 hat sicherzustellen, dass es die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/2024 in der Fassung vom 23. Februar 2021 erfüllt.

§ 28 Verordnung (EU) 2023/826

Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein elektrisches oder elektronisches Haushalts- oder Bürogerät nach der Verordnung (EU) 2023/826 in der Fassung vom 17. November 2023 nur in Verkehr bringen oder, sofern es noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2023/826 in der Fassung vom 17. November 2023 erfüllt sind.

§ 29 Verordnung (EU) 2023/1670

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Smartphone, ein Mobiltelefon, das kein Smartphone ist, ein schnurloses Telefon oder ein Slate-Tablet nach der Verordnung (EU) 2023/1670 in der Fassung vom 18. Dezember 2025 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1670 in der Fassung vom 18. Dezember 2025 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Smartphones, eines Mobiltelefons, das kein Smartphone ist, eines schnurlosen Telefons und eines Slate-Tablets nach der Verordnung (EU) 2023/1670 in der Fassung vom 18. Dezember 2025, hat sicherzustellen, dass diese Geräte die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe A Nummer 1, Buchstabe B Nummer 1, Buchstabe C Nummer 2 und Buchstabe D Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/1670 in der Fassung vom 18. Dezember 2025 erfüllen.

§ 30 Verordnung (EU) 2023/2533

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Haushaltswäschetrockner nach der Verordnung (EU) 2023/2533 in der Fassung vom 11. November 2025 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2533 in der Fassung vom 11. November 2025 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Haushaltswäschetrockners nach der Verordnung (EU) 2023/2533 in der Fassung vom 11. November 2025 hat sicherzustellen, dass der Haushaltswäschetrockner die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/2533 in der Fassung vom 11. November 2025 erfüllt.

§ 31 Verordnung (EU) 2024/1103

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf ein Einzelraumheizgerät und separate zugehörige Regler nach der Verordnung

(EU) 2024/1103 in der Fassung vom 18. April 2024 nur in Verkehr bringen oder, sofern sie noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1103 in der Fassung vom 18. April 2024 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Einzelraumheizgerätes und eines separaten zugehörigen Reglers nach Verordnung (EU) 2024/1103 in der Fassung vom 18. April 2024 hat sicherzustellen, dass diese Geräte die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1103 in der Fassung vom 18. April 2024 erfüllen.

§ 32 Verordnung (EU) 2024/1834

(1) Ein Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer darf einen Ventilator nach der Verordnung (EU) 2024/1834 in der Fassung vom 2. Dezember 2025 nur in Verkehr bringen oder, sofern er noch nicht in Verkehr gebracht wurde, nur in Betrieb nehmen, wenn, mit Ausnahme der Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Absatz 2, die Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1834 in der Fassung vom 2. Dezember 2025 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter beziehungsweise der Einführer eines Ventilators nach der Verordnung (EU) 2024/1834 in der Fassung vom 2. Dezember 2025 hat sicherzustellen, dass der Ventilator die Ressourceneffizienz-Anforderungen nach Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1834 in der Fassung vom 2. Dezember 2025 erfüllt.



Änderung: WHG »Wasserhaushaltsgesetz«, vom 13.10.2026

§ 61c Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; [...]

[...] (2) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat die zuständige Behörde in Erlaubnissen für neue Einleitungen von Abwasser [...] in Gewässer bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen [...] eingehalten werden. Dies gilt auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Direkteinleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach [...] der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung [...]. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde [...] eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen [...] erreicht werden können. [...]



Nebstehend finden Sie die neuen Betreiberpflichten für Betreiber von IED-Abwasserbehandlungsanlagen.

Beachten Sie bitte, dass die meisten Änderungen jedoch Regelungen betreffen, die keine Betreiberpflichten sind – weshalb wir diese im Rechtsverzeichnis nicht aufführen. Diese sind für Sie im Einzelfall indirekt relevant (oder können es zumindest sein).

§ 61d Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer

(1) Der Direkteinleiter hat die Auswirkungen der vorgesehenen Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde [...] auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. [...]

(3) [...] Der Einleiter hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.

§ 61f Abweichungen von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise

(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von den in einer Rechtsverordnung [...] festgelegten Emissionsgrenzwerten weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Einleiters und der staatlichen Institutionen entziehen, zu [hier nicht aufgeführten Sachverhalten] führen: [...]

(2) Weniger strenge Emissionsgrenzwerte [...] dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt werden. Wenn die Gründe für die Abweichung [...] fortbestehen, kann dieser Zeitraum um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder die Versorgung mit Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte aufzuheben. [...]

§ 61g Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen [...]

[...] (2) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat die zuständige Behörde für neue Indirekteinleitungen bis zur Anpassung der Rechtsverordnung [...] die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen [...] eingehalten werden. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde hierzu eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen [...] erreicht werden können. [...]

§ 61h Abweichende Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; [...]

[...] Der Indirekteinleiter hat der zuständigen Behörde, auch bei vertraglichen Regelungen [...] in Abstimmung mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage eine Bewertung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Anforderungen [...] eingehalten werden; dies gilt auch im Falle von beantragten Änderungen der Genehmigung oder von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen [...], die sich jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen [...] auswirken können. [...]

Zum Beispiel: Änderungen an

- den Begriffsdefinitionen,
- materiellen Anforderungen im Hinblick auf Emissionsbegrenzungen,
- Anforderungen an die Behörden

Die konkreten Einzeländerungen können Sie zum Beispiel der [Synopsis](#) auf [buzer.de](#) entnehmen.



Bitte machen Sie sich mit allen für Ihren Einzelfall relevanten Änderungen vertraut.

§ 61i Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung [...]

(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, gelten die Anforderungen nach § 5 Absatz 1, 3, 4 und 5 des BImSchG entsprechend.

(2) Wird eine Genehmigung [...] nicht beantragt, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage [...] der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen [...] beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können. [...] Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung [...], dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.

(3) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage [...] ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.

(4) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage [...] hat sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird. [...]

§ 99b Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt, gegen § 61i Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstößt ein Indirekteinleiter gegen § 61h Satz 2 Nummer 3 und wird dadurch die Gesundheit einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person verletzt, ist der Indirekteinleiter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Änderung des AbfVerbrG

Am 30. April 2024 wurde eine neue Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen verkündet. Die neue Verordnung enthält wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 insbesondere Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Um dem geänderten EU-Recht Rechnung zu tragen, soll das

Abfallverbringungsgesetz neu gefasst werden. Der entsprechende Entwurf wurde am 9. Oktober 2026 dem Bundesrat zugeleitet. Mit der Neufassung des AbfVerbrG werden auch Folgeänderungen an einigen anderen abfallrechtlichen Rechtsvorschriften notwendig.



Bundesrat stimmt Umsetzung der IED mit zahlreichen weiteren Änderungen zu

Der Bundesrat hat am 25. September 2026 dem Artikelgesetz und der Mantelverordnung zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) zugestimmt. Das Artikelgesetz ist am 19.10.2026 bereits veröffentlicht worden. Siehe dazu unsere Informationen im Teil 1 des Infobriefs.

Folgende Informationen gibt es von der IHK Reutlingen vom 02.10.2026 auf Basis DIHK zu den anderen Vorhaben:

Maßgaben zur Mantelverordnung

Der Mantelverordnung zur IED-Umsetzung hat der Bundesrat nur unter Maßgabe von 46 Änderungen zugestimmt. Dazu zählen weitere Erleichterungen in der 4. BImSchV, etwa der Verzicht auf das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Anhebung der Schwellenwerte für die Lagerung entzündbarer Gase (beispielsweise Flüssiggas) von bisher 3 auf 10 Tonnen. In der Umweltmanagementverordnung (45. BImSchV) soll die Pflicht entfallen, Informationen im Internet zu veröffentlichen. Zudem kann das System erstmals durch ein internes Audit nachgewiesen werden. Neben ISO 14001 und EMAS sollen auch branchenspezifische Umweltmanagementsysteme anerkannt werden. Die Länder beschlossenen außerdem, die 11. BImSchV (Emissionserklärung) außer Kraft zu setzen und den Fortbildungszyklus für Immissionsschutzbeauftragte

nach der 5. BImSchV von bisher zwei auf drei Jahre zu verlängern. Nach der 9. BImSchV wird die Teilnahme benannter Fachbehörden an einer Antragskonferenz verpflichtend.

Keine Mehrheit fanden dagegen die von der Wirtschaft unterstützten Vorschläge, die neue 45. BImSchV bis zum Abschluss des Umwelt-Omnibus zu streichen und die zeitweilige Lagerung von Bodenaushub, Steinen und Baggergut am Entstehungsort von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht auszunehmen. Das BMUKN hatte zu bestimmten Anträgen der Bundesratsausschüsse ein Verkündungshindernis formuliert. Diesen Anträgen stimmte der Bundesrat nicht zu.

Änderung der 13., 17. und 31. BImSchV

Zur Umsetzung der IED und der BVT-Schlussfolgerungen wurden weitere Immissionsschutzverordnungen geändert. Die vom Wirtschaftsausschuss vorgeschlagene Ausnahme vom Emissionsgrenzwert für n-Hexan bei Ölmühlen in der 31. BImSchV fand erneut keine Mehrheit.

Alle Drucksachen finden Sie hier:

- [Mantelverordnung](#)
- [Änderung](#) der 13., 17. und 31. BImSchV



Umsetzung von Durchführungsbeschlüssen im Hinblick auf die BVT

Auf der Grundlage der IED werden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen im

Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen sind in allen Mitgliedstaaten der EU verbindlich umzusetzen. Die aus den Durchführungsbeschlüssen hervorgehenden Anforderungen sind

von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der EU einzuhalten. Für Neuanlagen sind die Anforderungen ab dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Durchführungsbeschlusses anzuwenden. Die Inhalte werden zum Beispiel in Rechtsvorschriften, in der TA Luft oder in anderen, teilweise neuen Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Für Anlagenbetreiber werden solche Regelungen aus Verwaltungsvorschriften erst durch behördliche Anordnung (zum Beispiel in Genehmigungen oder nachträglichen Anordnungen) verbindlich.



Änderung TA Luft

Im Rahmen der Umsetzung der IED wird es Änderungen am Anhang 1 der 4. BImSchV geben. Da die materiellen Anforderungen in der TA Luft und in den überschreibenden und ergänzenden sektoralen Verwaltungsvorschriften den Nummern der Anlagenarten aus dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend geordnet sind, ist durch die Änderung des Anhangs 1 der 4.

Entwürfe zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen gibt es nun u.a. für die

- [Eisenmetallverarbeitungsindustrie](#) (aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2110)
- [Textilindustrie](#) (aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2508)
- [Chemiebranche](#) - einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme (aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427).



Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Der Bundestag hat am 8. Oktober 2026 dem [Gesetzesentwurf](#) der Bundesregierung zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts zugestimmt. Ziel ist es, die Produkthaftung an Anforderungen der Digitalisierung anzupassen.

BImSchV eine redaktionelle Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes aus rechtsförmlichen Gründen unumgänglich, um eindeutige und hinreichend bestimmte Bezüge zwischen der neuen Nummerierung in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und den Vorschriften zur Reinhaltung der Luft sicherzustellen. *Quelle: Entwurf Änderung TA Luft ([Drucksache 582/26](#))*

Auch Software und Künstliche Intelligenz werden berücksichtigt. Der Gesetzesentwurf setzt die jüngst reformierte EU-Produkthaftungsrichtlinie vollständig um. *Quelle: [Bundesregierung](#)*



CBAM: Erweiterung auf nachgelagerte Produkte

Das Parlament unterstützt den [Vorschlag](#) der Kommission, den Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) künftig nicht nur auf Primärprodukte, sondern auch auf eine Vielzahl nachgelagerter Stahl- und Aluminiumprodukte anzuwenden. Der Anwendungsbereich soll unter anderem auf Verbindungselemente, Draht, Federn und verschiedene Haushaltswaren ausgeweitet werden. Zudem spricht sich das Parlament für eine Ausnahmeregelung für Stromimporte aus Drittländern aus, sofern diese zur Gewährleistung der Netzstabilität erforderlich sind.

Umgehungsmaßnahmen. Bereits geringfügige Änderungen an Produkten sollen künftig als Versuche zur Umgehung des CBAM gewertet werden. Gleichzeitig sollen unternehmerische Entscheidungen zur Senkung von Produktions- oder Beschaffungskosten ausdrücklich nicht erfasst werden.

Zur Vermeidung von Umgehungsstrategien beim CBAM befürwortet das Parlament strengere Anti-

Den Vorschlag der Kommission, Produkte bei außergewöhnlichen Preisschocks vorübergehend aus dem Anwendungsbereich des CBAM herauszunehmen (zum Beispiel Düngemittel), lehnt das Parlament ab. Stattdessen sollen die aus den betroffenen Produkten erzielten CBAM-

Einnahmen zeitweise zur Unterstützung besonders belasteter Wirtschaftszweige genutzt werden.

Darüber hinaus spricht sich das Parlament gegen die Anrechnung internationaler CO₂-Gutschriften nach Artikel 6

des Pariser Abkommens auf CBAM-Verpflichtungen aus. Als Begründung verweist es darauf, dass diese Frage voraussichtlich im Rahmen der laufenden ETS-Revision behandelt wird. *Quelle: [Bela Nowak, DIHK](#) vom 28.09.2026, aktualisiert am 05.10.2026*

Hintergrundinformationen



Neue Abfallschlüssel für Lithium-Batterien ab 9. Dezember 2026

Seit Jahren wird vor allem von der Entsorgungswirtschaft gefordert, für Abfälle aus oder mit Lithiumbatterien eigene Abfallschlüssel festzulegen. Damit soll u. a. die hohe Anzahl an Bränden in Entsorgungseinrichtungen reduziert werden. Die EU-Kommission hat dazu im Jahr 2025 das zuvor seit 2002 (!) unverändert geltende EU-weite Abfallverzeichnis erstmals angepasst. Im EU-Amtsblatt vom 20. Mai 2025 wurde dafür der [»delegierte Beschluss 2025/934 vom 5. März 2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle«](#) veröffentlicht. Der darin genannte Stichtag 09.11.2026 wurde am 19.08.2025 im EU-Amtsblatt auf den **09.12.2026** korrigiert.

Damit wurde das bestehende Kapitel 16.06 »Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien« komplett neu gefasst, wobei sich nicht alle Batterie-Abfallschlüssel änderten, aber diese zum Teil stärker differenziert werden (mit/ohne Lithium oder Natrium).

Auch in den Kapiteln 9 (betrifft Einwegkameras), 10 (betrifft Schlacken), 19 (betrifft Abfallbehandlung) und 20 (betrifft Siedlungsabfälle) des Abfallverzeichnisses wurden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Das Landes-Umweltministerium weist dazu im September 2026 auf Folgendes hin:

Zum 09.12.2026 treten neue Abfallschlüssel für batteriebezogene Abfälle in Kraft. Dies betrifft viele Unternehmen und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger direkt: Künftig werden nahezu alle Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien sowie Zwischenfraktionen aus der Behandlung von Altbatterien, insbesondere auch die »Schwarze Masse«, als gefährlicher Abfall eingestuft.

Aus der Umstufung ergibt sich konkreter Handlungs- und Anpassungsbedarf. Dies betrifft beispielsweise Anlagenzulassungen, Anzeigen und Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Makler und Händler, Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikate und Entsorgungsnachweise.

Den betroffenen Betrieben wird dringend empfohlen, frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen. Für die Umschlüsselung von den bestehenden auf die neuen Abfallschlüssel steht die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitete »Umschlüsselungshilfe für batteriebezogene Abfälle« [auf der LAGA-Homepage](#) zur Verfügung. *Quelle: [Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein](#)*



PPWR: EU-Kommission veröffentlicht neues Informationsblatt für kleinere Unternehmen

Die Europäische Kommission hat ein neues Informationsblatt veröffentlicht, in dem erläutert wird, was die Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung für kleinere Unternehmen bedeutet. Das Informationsblatt ist aktuell leider nur in englischer Sprache verfügbar. Dieses und weitere Informationen können unter folgenden Links abgerufen werden:

- [PPWR Info für Kleinunternehmen](#)
- [Extended producer responsibility for packaging for Small Businesses - European Commission](#)

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK (angepasst) vom 20.10.2026



Neue EU-Verpackungsverordnung – eine Herausforderung für Unternehmen

Seit dem 12. August gilt EU-weit die Verpackungsverordnung PPWR. Sie soll Abfallmengen senken und Stoffkreisläufe stärken. Die Umsetzung dieser grundsätzlich richtigen Ziele stellt die Betriebe jedoch vor enorme Hürden. Denn die neuen Pflichten werden begleitet von vielen Unsicherheiten, wie offenen Auslegungsfragen, fehlenden Konkretisierungen und kurzen Umsetzungsfristen.

Neue Regeln entlang der gesamten Wertschöpfungskette

Seit dem 12. August 2026 gilt die PPWR in allen EU-Mitgliedstaaten. Einige Regelungen greifen bereits, andere treten nach und nach in Kraft. Die PPWR erfasst grundsätzlich Verpackungen aller Materialien und nimmt alle Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette in die Pflicht. Je nach Rolle – ob als Erzeuger, Hersteller, Importeur oder Vertreiber – müssen Betriebe unter anderem die Konformität ihrer Verpackungen nachweisen sowie technische Unterlagen und Konformitätserklärungen bereithalten. Zudem treten in den kommenden Jahren sukzessive neue Anforderungen an Recyclingfähigkeit, Rezyklateanteile, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung und erweiterte Herstellerverantwortung in Kraft.

Was auf dem Papier nach einer europaweiten Harmonisierung aussieht, bedeutet in der betrieblichen Praxis tiefgreifende Anpassungen: Verpackungsdesigns, Materialeinsatz, Beschaffung, Produktdaten, IT-Systeme und Vertragsbeziehungen müssen überprüft und teilweise neu organisiert werden. Hinzu kommt eine neue, komplexe Rollenverteilung. So kann ein Unternehmen für unterschiedliche Verpackungen zugleich mehrere Funktionen übernehmen – und damit unterschiedliche Pflichten tragen. Wer beispielsweise Waren aus Drittstaaten bezieht, sie unter eigener Marke vertreibt und zusätzlich an Kunden versendet, muss für verschiedene Verpackungen unterschiedliche Vorgaben beachten. Das macht die Zuordnung von Verantwortlichkeiten kompliziert und erhöht den Bedarf an verlässlichen Informationen sowie einer engen Abstimmung innerhalb der Lieferkette. Zudem entstehen Haftungsrisiken, wenn Informationen nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen.

Praxis-Check – mangelhaft

Besonders kritisch sehen viele Betriebe die neuen Regelungen zur Benennung von Bevollmächtigten im europäischen Ausland. Künftig müssen Hersteller, die Verpackungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat in den Verkehr bringen und dort keine Niederlassung haben, in der Regel einen

Bevollmächtigten benennen. Dieser übernimmt bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung. Gerade kleinere Betriebe, die bislang unkompliziert grenzüberschreitend innerhalb des EU-Binnenmarktes agieren konnten, werden dadurch mit neuen Markteintrittshürden konfrontiert. Das kann zu steigenden Kosten und einem Rückzug aus einzelnen Absatzmärkten führen: ein Widerspruch zum Grundgedanken der PPWR, den Binnenmarkt europaweit durch einheitliche Regeln zu stärken.

Planungssicherheit kommt zu spät

Darüber hinaus müssen noch viele Details durch delegierte Rechts- und Durchführungsakte konkretisiert werden. Solange Definitionen, Berechnungsmethoden oder Nachweisformate fehlen, können Unternehmen Investitionen und Umstellungen nicht sicher planen. Das betrifft nicht allein die Verpackungsindustrie: Nahezu jeder Betrieb, der Waren verpackt, importiert oder vertreibt, muss sich mit dem neuen Regelwerk befassen.

Hinzu kommt die Gefahr eines regulatorischen Flickenteppichs. Die PPWR soll zwar den Binnenmarkt stärken, lässt bei Registrierung und erweiterter Herstellerverantwortung aber weiterhin nationale Verfahren zu. Werden also zusätzlich nationale Sonderwege beschritten, wird abermals das Ziel einheitlicher europäischer Regeln verfehlt.

Was jetzt passieren muss

Die Ziele der PPWR – weniger Verpackungsabfälle, hochwertiges Recycling und funktionierende Stoffkreisläufe – sind grundsätzlich richtig. Damit sie erreicht werden, muss die Umsetzung jedoch praxistauglich, verhältnismäßig und europaweit konsistent erfolgen. Unternehmen brauchen frühzeitig verbindliche und verständliche Vorgaben. Konkrete Rechtsakte, Leitlinien und Normen müssen rechtzeitig vor dem jeweiligen Pflichtbeginn vorliegen; bei Bedarf braucht es angemessene Übergangslösungen.

Bestehende Nachweise und digitale Infrastrukturen sollten genutzt, Doppelmeldungen vermieden und Registrierungsverfahren europaweit durch digitale One-Stop-Shop-Lösungen vereinheitlicht werden. Auch bei Kontrollen und Sanktionen ist Augenmaß erforderlich: In der Einführungsphase sollten Information und Hilfestellung Vorrang haben, sofern Unternehmen erkennbar an der Umsetzung arbeiten. *Quelle: Christoph Petri, DIHK vom 05.10.2026, aktualisiert am 13.10.2026 (gekürzt und leicht geändert)*



Europäischer Emissionshandel 1: Veröffentlichung des aktualisierten Leitfadens für stationäre Anlagen

Auf der Internetseite der DEHSt steht Ihnen eine aktualisierte Fassung des [Leitfadens](#) zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 4. Handelsperiode zum Download zur Verfügung. Die Aktualisierung betrifft vor allem Kapitel 8, in dem nun die gesetzlichen Anforderungen der novellierten Emissionshandelsverordnung und der Erneuerbaren-Energien-

Richtlinie nachgezogen wurden. Viele Änderungen waren bereits im Zuge der Novelle der EU-Monitoring-Verordnung in den Leitfaden eingearbeitet worden. Neu aufgenommen wurden nun u.a. die angepassten Schwellenwerte bei der Treibhausgaserminderungsspflicht im Rahmen der RED-III-Umsetzung. *Quelle: DEHSt-Newsletter vom 21.09.2026*



Netzentgeltbasierte Umlagen für 2027

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben die netzentgeltbasierten Umlagen (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) sowie den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: »§ 19 StromNEV-Umlage«) für das Jahr 2027 veröffentlicht.

Im Kalenderjahr 2027 betragen die Umlagen bzw. der Aufschlag für (nicht-privilegierte) Letztverbraucher:

- KWKG-Umlage: 0,451 ct/kWh
- Offshore-Netzumlage: 1,143 ct/kWh
- Aufschlag für besondere Netznutzung: 2,027 ct/kWh

Detaillierte Unterlagen finden Sie unter:

- [KWKG-Umlagen-Übersicht](#)
- [Offshore-Netzumlagen-Übersicht](#)
- [Übersicht Aufschlag für besondere Netznutzung](#)

Quelle: [Netztransparenz.de](#)



Diverse Informationen zum Explosionsschutz

6. Version der ATEX-Leitlinien

Die BG RCI hat eine [deutsche Sprachfassung](#) der 6. Ausgabe erstellt, welche von der PTB auf sachliche Übereinstimmung mit der Originalfassung geprüft wurde. Die ATEX-Leitlinien sind sowohl für die zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten als auch für die betroffenen Wirtschaftsakteure wie beispielsweise Hersteller, deren Fachverbände, Normungsgremien und Stellen, die mit Konformitätsbewertungsverfahren beauftragt sind, bestimmt. Sie sollen Fragen klären und Verfahren erläutern, die die Anwendung der Richtlinie 2014/34/EU betreffen.

Die ATEX-Leitlinien wurden von den Dienststellen der Europäischen Kommission unter Beteiligung und mit Unterstützung der Mitglieder der ATEX 2014/34/EU Arbeitsgruppe verfasst und durch die ATEX 2014/34/EU Arbeitsgruppe genehmigt. Die sechste Ausgabe wurde im Januar 2026 veröffentlicht, um die Übereinkünfte, welche bei den

Sitzungen der ATEX-Arbeitsgruppe getroffen wurden, aufzugreifen. *Quelle: [BG RCI News 3/2026](#)*

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Sicherheitstechnische Kenngrößen beschreiben gemessene Stoffeigenschaften zur Beurteilung von Explosionsgefahren und Schutzmaßnahmen. Diese Messgrößen sind keine physikalischen Konstanten. Weichen also Prozessbedingungen ab, müssen die Werte neu bestimmt werden. Der Beitrag greift auf, in welchen Schritten der Gefährdungsbeurteilung welche [sicherheitstechnischen Kenngrößen](#) genutzt werden können. Es wird beleuchtet, welche sicherheitstechnischen Kenngrößen für Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten und Stäube ausschlaggebend sind und es werden einige einschlägige Datenbanken zur Recherche solcher Kenngrößen vorgestellt. *Quelle: [BG RCI News 3/2026](#)*

Anwender-/Betreiberhinweise zur Alarmierung von Gaswarneinrichtungen

Ortsfeste Gaswarneinrichtungen aktivieren in der Regel nicht nur Schaltfunktionen, sondern erfordern meistens auch eine angemessene menschliche Reaktion auf Alarme und Statusmeldungen, um das Schutzziel zu erreichen. Daher ist es wichtig, im Rahmen des Planungsprozesses nicht nur die automatisch auslösenden Schaltfunktionen und

Alarmmittel zu planen, sondern auch festzulegen, wer mit welchen Maßnahmen auf die verschiedenen Alarme und Meldungen reagieren soll. *Quelle: BG RCI News 3/2026*

Veranstaltungen und Seminare

Bei der BG RCI finden Sie eine [Zusammenstellung](#) von Seminaren von externen Veranstaltern (aktuell bis zum Ende des Jahres).



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-087](#) »Auswahl und Anbringung von Schlüsseltransfersystemen«
- [DGUV Information 206-007](#) »So geht's mit Ideen-Treffen - Ihr Instrument für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk«
- [DGUV Information 208-052](#) »Mensch und Arbeitsplatz - Personengebundene Tragehilfen und Rückenstützsysteme«
- [DGUV Information 209-089](#) »Der Universal-Vorbereitungsbereich für die Kfz-Reparaturlackierung«
- [DGUV Information 209-100](#) »Sichere Montage von Hochregalen«
- [DGUV Information 211-045](#) »Arbeit in Coworking Spaces«
- [BG RCI KB 044](#) »Suchtmittelkonsum«
- [BG RCI Merkblatt A 020](#) »Beruflich unterwegs«
- [BG RCI Merkblatt M 001](#) »Organische Peroxide«
- [BG RCI Merkblatt T 036](#) »Einsatz von Staubsaugern in explosivstoffgefährdeten Bereichen«
- [BG RCI SKG 047](#) »Öffnen von Rohrleitungen«
- [BG RCI SP 001](#) »Ausbildungsnachweis für Sprengberechtigte«
- [FBFHB-007](#) »Sicherheitszeichen im betrieblichen Brandschutz - Umgang mit älteren Brandschutz- und Rettungszeichen in Arbeitsstätten«
- [FBFHB-043](#) »Druckgasflaschen in stationären Feuerlöschanlagen«
- [FBHM-049](#) »Aspirationsgefahr durch KSS – Regelungen durch die CLP-Verordnung (GHS)«



LV 56: Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

In der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) werden grundsätzliche Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten gefordert. Mit der Änderung der

ArbStättV im Juli 2010 ist es nunmehr möglich, durch Aufnahme des § 9 Verstöße gegen das Arbeitsstättenrecht als Straftat und Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Die LASI-Veröffentlichung 56 »Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung« soll deshalb den staatlichen Arbeitsschutzbehörden als Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht dienen.

Zu beachten ist, dass die Bußgeldkataloge derzeit die am häufigsten vorkommenden zu ahndenden Tatbestände widerspiegeln und nach angemessener Anwendungserfahrung ergänzt werden sollen. *Quelle: [LASI](#) (gekürzt)*



Arbeiten aus dem Ausland: Was heißt das für die Sozialversicherung?

Wenn Betriebe ihre Mitarbeitenden ins Ausland entsenden, ist neben logistischen Fragen ein weiterer Punkt zu klären: Wie sind Beschäftigte versichert, wenn sie im Ausland einen Arbeitsunfall erleiden oder berufsbedingt erkranken?

Die [DGVV-Publikation](#) »Arbeiten weltweit – Sozialversicherung und Haftung im Blick« beantwortet die wichtigsten Fragen, in die auch die gesetzliche Unfallversicherung als Teil der deutschen Sozialversicherung eingebunden ist.

Die Broschüre erläutert, welches Sozialversicherungsrecht gilt, wer bei einem Unfall haftet, was beim Versicherungsschutz zu beachten ist und wie sich Unternehmen und Beschäftigte absichern können – damit auch jenseits nationaler Grenzen der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt. Zudem weist sie darauf hin, dass sich Betriebe und Einrichtungen von ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse in Deutschland sowie vom Versicherungsträger im Ausland beraten lassen können. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) vom 12.10.2026*



Praxis statt Präsentation

Unterweisungen gehören oft nicht gerade zu den Highlights des Arbeitsalltags. Weder für den, der sie hält, noch für die, die sie bekommen. Um den Arbeitsschutz erlebbar zu machen, empfiehlt die BG ETEM, ergänzende Übungen zu machen, zum Beispiel im Rahmen von Aktionstagen. Dazu gehören zum Beispiel Übungen zur Rettung aus engen Räumen, zum Arbeiten in der Höhe oder zu typischen Gefährdungen am eigenen Arbeitsplatz, wie immer sie im Einzelfall aussehen mögen. Von der BG ETEM können dafür Aktionsmedien, vom Ladungssicherungsmodell über Rauschbrillen bis zum Fahrsicherheitsseminar für Zweiradfahrende, ausgeliehen werden.

Die Idee dahinter: Wer ein Risiko selbst erlebt, behält die Inhalte länger im Gedächtnis. Entscheidend ist allerdings der Bezug zum betrieblichen Alltag. Die BG ETEM empfiehlt deshalb, Beschäftigte schon in die Planung einzubinden, denn sie kennen ihre Abläufe am besten.

Ob so ein Tag mehr wird als ein nettes Event, hängt laut BG ETEM vor allem an zwei Punkten. Erstens an den Führungskräften. Diese sollen aktiv mitmachen. Zweitens an der Nachbereitung. Teamgespräche, ausgewertete Praxisbeispiele und wiederkehrende Sicherheitsimpulse sorgen dafür, dass das Thema nicht mit dem Abbau der Stationen verschwindet. *Originalartikel: Pressemitteilung »Praxis statt Präsentation«, [BG ETEM](#) vom 13.10.2026*

Kann ich deshalb auf Unterweisungen verzichten? – Natürlich nicht. Die gesetzlich geforderte Unterweisung bleibt, aber praktische Übungen machen sie nachhaltiger. Und wer als Führungskraft die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ohnehin überprüfen muss, kann dieser Form der Sensibilisierung ja vielleicht etwas abgewinnen 😊.



Produktrückrufe – Anforderungen und Ablauf

Nach der europäischen Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation – GPSR) dürfen Produkte nur dann auf den Binnenmarkt gelangen, wenn sie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Nicht selten wird ein Sicherheitsrisiko aber erst bekannt, wenn das Produkt bereits auf dem Markt ist. Dann sind Wirtschaftsakteure (für Hersteller gilt zum Beispiel Artikel 9 Absatz 8) verpflichtet, dieses

Sicherheitsrisiko zu beseitigen. Neben anderen Maßnahmen sieht die GPSR als wichtiges Mittel den Rückruf von Produkten vor. Wie dieser zu organisieren und was dabei zu beachten ist, zeigt diese bava: Praxis kompakt. Diese Informationen richten sich unter anderem an Hersteller, Einführer, Händler sowie Online-Marktplätze, die Produkte hier auf den Markt bringen. *Quelle: [BAuA](#)*



Experten-Interview: Körperliche Überlastung erkennen und vermeiden

Die üblichen Verdächtigen in der Montage sind zum Beispiel die Schultern bei Überkopfarbeit im Flugzeug- oder Automobilbau, die Finger und Handgelenke beim Beziehen von Autositzen, die Knie im Heizungsbau, der Rücken bei langem Vornüberbeugen. Dr. Kai Heinrich vom Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) erläutert, wie Unternehmen Anzeichen körperlicher Überlastung erkennen. Als Erstes stellt er klar: Ein einzelner Handgriff schadet selten. Erst die Wiederholung und die Dauer der Belastung ermüden das Muskel-Skelett-System so weit, dass Beschwerden entstehen können.

Da eine Belastung nicht immer so offensichtlich ist wie bei der Überkopfarbeit, empfiehlt Heinrich ein systematisches Vorgehen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Am

Anfang stehen grobe Screeningverfahren, die Führungskräfte zusammen mit den Mitarbeitern und der Fachkraft für Arbeitssicherheit selbst durchführen können. Für genauere Analysen bieten sich die seit Jahren etablierten Leitmerkmalmethoden für verschiedene Belastungsarten an. Diese setzen allerdings Fachwissen voraus, aber auch hier kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen. Ergänzend können sensorbasierte Messungen direkt am Körper durchgeführt werden. Sie sind inzwischen bezahlbar und liefern eine belastbare Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Für die Interpretation der Daten empfiehlt Heinrich allerdings die Einbindung von Experten. *Originalbeitrag: [Jörn Käsebier, Arbeit & Gesundheit](#) vom 12.10.2026.*



Sicher unterwegs auf Landstraßen

Fahrbahnen auf Landstraßen sind baulich nicht vom Gegenverkehr getrennt. Kreuzungen, Einmündungen und Witterungseinflüsse sind unterschätzte Gefahrenquellen, ebenso wie Wildwechsel oder Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand. Auch Kurven und Hügel erschweren

die Sicht. Die [Landstraßen-Kampagne](#) des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) sensibilisiert für die schweren Folgen von Unfällen außerorts und ruft zu mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht auf. *Quelle: [BG RCI News](#) 3/2026*



Kleine Lithium-Handheld-Akkus: Brandschutz beginnt am Ladeplatz

»Lithium-Ionen-Akkus sind aus dem betrieblichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Ob Akkuschauber, Messgeräte oder mobile Arbeitsmittel – sie sind fester Bestandteil vieler Arbeitsprozesse. Ihre hohe Energiedichte, Flexibilität und einfache Handhabung machen sie zu einem unverzichtbaren Element moderner Arbeitsumgebungen.

Während große Batteriesysteme – etwa aus Elektrofahrzeugen oder stationären Energiespeichern – zunehmend im Fokus des vorbeugenden Brandschutzes stehen, geraten kleinere Lithium-Handheld-Akkus häufig in den Hintergrund. Genau darin liegt jedoch eine wesentliche Herausforderung. Denn diese Akkus treten nicht vereinzelt auf,

sondern in großer Anzahl. Sie werden täglich genutzt, geladen, transportiert und gelagert – oft dezentral und ohne gezielte sicherheitstechnische Betrachtung. Dadurch entstehen Situationen, die im Alltag als normal wahrgenommen werden, tatsächlich aber ein relevantes Gefährdungspotenzial aufweisen. Für Brandschutzbeauftragte ergibt sich daraus die Aufgabe, diese alltäglichen Situationen sichtbar zu machen und insbesondere im Rahmen von Unterweisungen wirksam zu adressieren.« *Quelle: [Ruth Bartels, Der Brandschutzbeauftragte, Ausgabe August 2026 \(gekürzt\)](#)*

Der Artikel geht auf folgende Themen ein:

- Typische Situationen im Betrieb
- Dynamik und Besonderheiten
- Typischer Schadensverlauf im Betrieb
- Unterweisungen – der entscheidende Hebel
- Gestaltung wirksamer Unterweisungen
- Gefährdungsbeurteilung als Grundlage für Unterweisungen
- Typische Schwachstellen im Betrieb
- Analyse und Optimierung eines Ladebereichs
- Unterweisungen als Schlüssel zu einem sicheren Umgang



Leitfaden zur Durchführung einer betrieblichen Klimarisikoanalyse

Hitzeperioden, Starkregen, Überschwemmungen oder Wasserknappheit wirken sich zunehmend auf Standorte, Produktionsprozesse, Lieferketten und Mitarbeitende von Unternehmen aus. Daher ist der frühzeitige Aufbau von Klimaresilienz entscheidend, um die Geschäftstätigkeiten langfristig zu sichern und Unternehmen zukunftsfähig aufzustellen.

Wie der Einstieg in die Klimaresilienz gelingen kann, zeigt der Leitfaden zur Durchführung einer betrieblichen Klimarisikoanalyse.

Der Leitfaden schafft einen Überblick über die Methodik der Klimarisikoanalyse und umfasst neben den Grundlagen zur Durchführung auch praxisnahe Beispiele und viele weiterführende Hinweise und Tipps.

Er baut auf den Erkenntnissen des Peer-Learning-Projekts »Aktionsplan Klimaresilienz« auf, in dessen Rahmen 5 Unternehmen aus dem Klimabündnis BW im Sommer 2025 ein praxistaugliches Vorgehen zur Klimarisikoanalyse erprobt und bei regelmäßigen Treffen Erfahrungswerte untereinander ausgetauscht haben. *Quelle: [Klimabündnis BW](#)*



Online-Seminar: »Treibhausgasbilanzierung leicht gemacht«, am 10. und 17.11.2026

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz lädt Sie herzlich zu seiner zweiteiligen Veranstaltungsreihe »Treibhausgasbilanzierung leicht gemacht« ein (jeweils digital über MS Teams):

1. Einführung für Unternehmen und Produkte am Dienstag, den 10. November 2026, von 13:00 bis 14:30 Uhr
2. Erste Schritte in die praktische Umsetzung am Dienstag, den 17. November 2026, von 13:00 bis 14:30 Uhr

Durch die Treibhausgasbilanzierung erhalten Unternehmen einen Überblick, wo und in welchem Umfang Emissionen entstehen. Die THG-Bilanzierung bildet die Grundlage, um Maßnahmen zur Reduktion abzuleiten sowie Klimastrategien oder Transformationspläne zu entwickeln. Darüber hinaus schafft die CO₂-Bilanzierung auf Produktebene

weitere Transparenz, auch für Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Das Netzwerk bringt Ihnen im Rahmen der Veranstaltungsreihe die THG-(Produkt-)Bilanzierung praxisnah näher. Bitte beachten Sie, dass die beiden Veranstaltungen aufeinander aufbauen. Was Sie in der zweiteiligen Veranstaltungsreihe erwartet:

1. Definition von Treibhausgasemissionen und THG-Bilanzierung, insbesondere Corporate Carbon Footprint (CCF) und Product Carbon Footprint (PCF)
2. Vorstellung eines unternehmerischen Praxisberichts, der die THG-Bilanzierung noch verständlicher macht
3. Vorführung des THG-Bilanzierungstools ecocockpit der Energieeffizienzagentur NRW (efa NRW)

4. Q&A-Session am Ende der beiden Workshopteile für Ihre Fragen.

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK vom 21.10.2026 (leicht angepasst)

» [Anmeldung](#) für den 10.11.2026, 13:00 bis 14:30 Uhr

» [Anmeldung](#) für den 17.11.2026, 13:00 bis 14:30 Uhr



Das KRITIS Dachgesetz im Überblick: physische Resilienz statt Cybersicherheit allein

»Das KRITISDachG ist seit dem 17. März 2026 in Kraft und setzt die EU-Richtlinie CER erstmals sektorübergreifend in deutsches Recht um. Es verpflichtet Betreiber kritischer Anlagen in zehn Sektoren – von Energie bis Ernährung – zu Registrierung, Risikoanalyse und einem Resilienzplan mit konkreten Schutzmaßnahmen. Anders als NIS2 steht dabei die physische Resilienz im Fokus. Lesen Sie, wer betroffen ist, welche Fristen gelten und welche Bußgelder bei Verstößen drohen.« Quelle: C. Wilhelm – Online-Redaktion, FORUM VERLAG HERKERT GMBH vom 07.09.2026 (gekürzt)

Inhaltsverzeichnis

- Was ist das KRITIS Dachgesetz?
- Wie ist der aktuelle Stand des KRITISDachG? Ist das KRITISDachG schon gültig?

- Wer ist vom KRITIS Dachgesetz betroffen?
- Welche Schwellenwerte gelten im KRITISDachG?
- Informationen zur Registrierung: Worauf sollten Unternehmen achten?
- Risikoanalyse: Welche Gefahren werden im Zusammenhang mit kritischen Dienstleistungen relevant?
- Das KRITISDachG im Detail: Ein Überblick über wichtige Resilienzmaßnahmen
- Wenn doch etwas passiert: Welche Meldepflichten gelten?
- Verstöße gegen das KRITIS-Dachgesetz können eine Ordnungswidrigkeit darstellen
- Fazit
- FAQ: häufige Fragen zum KRITISDachG



Geänderte European Sustainability Reporting Standards im Amtsblatt veröffentlicht

Die im Zusammenhang mit dem sogenannten Omnibus-Verfahren I zur Nachhaltigkeitsberichterstattung überarbeiteten Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sind am 21. September 2026 im Amtsblatt L veröffentlicht worden. Die neue delegierte Verordnung (EU) 2026/1563 tritt am 10. November 2026 in Kraft und ändert die delegierte Verordnung (EU) 2023/2772.

Die geänderten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) nach der delegierten Verordnung (EU) 2026/1563 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am

oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Nach Art. 2 können Unternehmen, die die ESRS anzuwenden haben, für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, verschiedene Übergangsregelungen nutzen. In diesem Fall müssen sie das auch entsprechend offenlegen.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464, die sogenannte CSRD/Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie, ist in Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Quelle: [Annika Böhm, DIHK](#) vom 28.09.2026, aktualisiert am 05.10.2026



Freiwillig anwendbarer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft

Der Voluntary Standard (VS, Freiwilliger Standard) soll Unternehmen einen einfachen und standardisierten Rahmen für die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen bieten und gleichzeitig dazu beitragen, den sogenannten Trickle-down-Effekt entlang der Wertschöpfungsketten zu

begrenzen. Der VS wurde von der EU-Kommission als freiwillig anwendbarer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten geschaffen, die selbst nicht unter die europäischen Nachhaltigkeitsberichtspflichten (vergleiche Corporate

Sustainability Reporting Directive/CSRD) fallen. Zudem bildet er den Referenzrahmen für die Obergrenze von Nachhaltigkeitsabfragen berichtspflichtiger Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette bei nicht berichtspflichtigen Unternehmen.

Die vom VS definierte Obergrenze, die in der CSRD bzw. dem Omnibus I verankert wurde, gilt ab den Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Die

Obergrenze ist in Anhang II für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten unterschiedlich definiert. Der VS (Vorgänger vergleiche VSME) ist als delegierte Verordnung ([EU 2026/1560](#)) im Amtsblatt L der EU vom 21. September 2026 veröffentlicht und findet sich in der Verordnung im Anhang I. Er ist am 24. September 2026 in Kraft getreten. *Quelle:* [Annika Böhm, DIHK](#) vom 28.09.2026, aktualisiert am 05.10.2026